

## Weisung Nutzung Mobilfunk-Geräte

Beschluss der Zentralschulpflege vom 28. Juni 2016

1. Städtische Mobilfunk-Geräte (Mobil-Telefone) haben eine Mindestnutzungsdauer von drei Jahren. Defekte Geräte werden innerhalb der dreijährigen Nutzungsdauer nur ersetzt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine Reparatur nicht wirtschaftlich ist.
2. Folgende Funktionen in der Volksschule haben ein Anrecht auf ein städtisches Mobilfunk-Gerät:
  - Präsidien Kreisschulpflegen
  - Schulleitungen
3. Das Departement Schule und Sport übernimmt für die Beschaffung von neuen Geräten den Betrag von maximal Fr. 300.-- (pauschal, entspricht Standard der Klasse II) und belastet diese Kosten der entsprechenden Kostenstelle der Volksschule.
- 4.<sup>2</sup> Mitarbeitende, welche ein teureres Gerät beziehen möchten, bezahlen die Differenz zum Maximal-Betrag gemäss Dispositiv-Ziffer 3. Das Finanz- und Rechnungswesen des Departements Schule und Sport stellt den Differenz-Betrag in Rechnung. Das Gerät ist Eigentum der Stadt Winterthur. Bei Austritt können die Mitarbeitenden das Gerät gegen Bezahlung des Restwertes des städtischen Anteils von der Stadt abkaufen. Ansonsten verbleibt das Gerät im Eigentum der Stadt und muss folglich zurückgegeben werden.
- 5.<sup>2</sup> Die Stadt Winterthur übernimmt pro Mobilfunk-Gerät bis zum Maximalbetrag von 240.-- pro Halbjahr die Kosten an die laufenden Abonnements- und Datengebühren der Swisscom.
- 6.<sup>2</sup> Die Stadt Winterthur bezahlt den vollen Betrag der Swisscom-Rechnung gemäss vertraglichen Konditionen. Der Fr. 240.-- pro Halbjahr übersteigende Teilbetrag wird den Nutzenden in Rechnung gestellt.
- 6a<sup>2</sup> Bezahldienste (wie Natelpay oder ähnliches) sind auf den Geräten, deren Abonnementskosten durch die Stadt getragen werden, nicht zulässig.
7. Die Kosten für die Tablets für die Mitglieder der Zentralschulpflege werden vollumfänglich durch die Stadt Winterthur übernommen.

- 7a<sup>1</sup> Die Schulleitungen erhalten als Arbeitsgerät entweder einen Desktop-PC oder einen Notebook-PC oder ein Windows10-Tablet (ab Januar 2018 lieferbar) zur Verfügung gestellt. Das gewünschte Gerät muss bei den Informatikdiensten Winterthur (IDW) bestellt werden. Die Kosten für den Betrieb werden vollumfänglich durch die Stadt Winterthur übernommen.
8. Diese Weisung tritt auf den 1. August 2016 in Kraft und ersetzt die dringliche Dienstanweisung der Zentralschulpflege vom 8. Dezember 2015.

<sup>1</sup> I. Nachtrag Beschluss Zentralschulpflege vom 30. Mai 2017, in Kraft ab 31. Mai 2017

<sup>2</sup> II. Nachtrag Beschluss Zentralschulpflege vom 11. Dezember 2018, in Kraft ab 1. Januar 2019